

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

87

Gesetz: BGB § 611 Urlaub und Fünf-Tage-Woche; UrlaubsG NRW § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2; Gesetz über den Tag der deutschen Einheit vom 4. August 1953 - BGBl. I, 778 - §§ 2, 3; Feiertagslohnzahlungsg § 1; MTV für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen vom 29. Dezember 1958 i.d.F. vom 26. November 1960 § 9 Ziff. 2

Leitsatz: Fällt bei einer Arbeitsweise in der Fünf-Tage-Woche bei arbeitsfreiem Samstag bei einem zusammenhängend genommenen Urlaub von 18 Werktagen während des Urlaubs der gesetzliche Feiertag der deutschen Einheit - 17. Juni - auf einen Samstag, so ist nach § 9 Ziffer 2 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 29. Dezember 1959 i.d.F. vom 26. November 1960 (MTV) das Urlaubsgeld für die übrigen Tage der Woche, in die der Feiertag fällt, nach dem Fünftelungsprinzip des § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV, nicht nach dem Sechstelungsprinzip des § 9 Ziffer 2 a MTV zu berechnen.

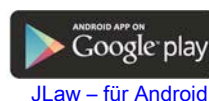
Aktenzeichen: 5 AZR 177/62

Urteil des BAG vom 4. Juli 1963 LAG Düsseldorf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 177/62
7 Sa 585/61 Düsseldorf

87

Verkündet
am 4. Juli 1963

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr.Stumpff und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr.Schneider und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 7.Kammer - in Düsseldorf vom 20. Februar 1962 - 7 Sa 585/61 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts in Düsseldorf vom 18. Oktober 1961 - 4 Ca 2445/61 - wie folgt geändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5,38 DM zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1. Die Parteien streiten über die Urlaubsgeldberechnung in einem Fall, in dem bei einer Arbeitsweise in der Fünf-Tage-Woche der gesetzliche Feiertag der deutschen Einheit am 17. Juni 1961 auf einen arbeitsfreien Samstag fiel. Im einzelnen ist der Streitstand folgender:

a) Der Kläger ist seit 1951 bei der in D ansässigen Beklagten als Schlosser tätig. Bei der Beklagten wird an fünf Wochentagen mit je 8 Stunden bei arbeitsfreiem Samstag gearbeitet. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Manteltarifvertrag für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 29. Dezember 1958 in der Fassung vom 26. November 1960, abgeschlossen zwischen dem Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalense.V. sowie dem Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie e.V. einerseits und der IG Metall für die Bundesrepublik, Bezirksleitungen Essen, Hagen, Köln und Münster andererseits, Anwendung (künftig: MTV).

Dem Kläger stand nach diesem MTV für 1961 ein Tarifurlaub von 18 Werktagen zu. Diesen Urlaub nahm er in der Zeit von Montag, dem 5. Juni 1961, bis Montag, den 26. Juni 1961 einschließlich. Der gesetzliche Feiertag der deutschen Einheit - 17. Juni - fiel im Jahre 1961 auf einen Samstag.

Für die Kalenderwoche, in die der 17. Juni fiel, zahlte die Beklagte unter Berufung auf § 9 Ziffer 2 a MTV für fünf Tage ein tägliches Urlaubsgeld, das pro Tag ein Sechstel des Entgelts ausmachte, das der Kläger nach der für die Urlaubsgeldberechnung maßgeblichen Bezugsperiode (§ 9 Ziffer 1 MTV) im Durchschnitt während der letzten 13 Wochen vor Urlaubsantritt wöchentlich verdient hatte. Für den 17. Juni 1961 zahlte die Beklagte kein Urlaubsgeld. Für den 26. Juni 1961 zahlte sie unter Berufung auf § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV 8 Stundenlöhne, gemessen an dem wöchentlichen Durchschnittsverdienst des Klägers in den letzten 13 Wochen vor Urlaubsantritt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

67

b) Die hier in Betracht kommenden Vorschriften des MTV
lauten wie folgt:

" § 8

Urlaubsdauer

1/4

5. In die Urlaubszeit fallende arbeitsfreie Werk-
tage zählen unabhängig von der Dauer der wöchent-
lichen Arbeitszeit als Urlaubstage; gesetzliche
Feiertage gelten nicht als Urlaubstage. ..."

" § 9

Urlaubsvergütung

Bei der Berechnung der Urlaubsvergütung sind zu-
grunde zu legen:

1. h i n s i c h t l i c h d e r L o h n h ö h e:

der durchschnittliche Stundenverdienst in den
letzten 13 Wochen vor Antritt des Urlaubs oder
in den diesem Zeitraum annähernd entsprechenden
Lohnabrechnungszeiträumen einschl. etwaiger So-
zialzulagen (Gesamtverdienst des Arbeitnehmers
in dem betreffenden Zeitraum einschließlich aller
Zuschläge, geteilt durch die Zahl der tatsächlich
geleisteten Arbeitsstunden....).

2. h i n s i c h t l i c h d e r A n z a h l
d e r A r b e i t s s t u n d e n j e U r -
l a u b s t a g:

- a) in vollen Urlaubswochen sowie bei Teilurlaub,
der auf Wunsch des Arbeitnehmers genommen wird:

1/6 der wöchentlichen Arbeitszeit des Arbeit-
nehmers nach dem Durchschnitt der letzten 13
Wochen oder der diesem Zeitraum annähernd ent-
sprechenden Lohnabrechnungszeiträume,

- b) in angebrochenen Urlaubswochen bei zusammen-
hängendem Urlaub sowie bei Teilurlaub, der auf
Wunsch des Arbeitgebers genommen wird:

Für jeden Urlaubstag so viele Stunden, wie der
Arbeitnehmer an dem entsprechenden Tag zu
arbeiten hätte.

Fällt auf diese Urlaubstage ein arbeitsfreier
Werktag, so wird nach a) verfahren. ..."

2. Der Kläger ist der Auffassung, für die Woche vom
12. bis 17. Juni 1961 habe die Beklagte das Urlaubsgeld nach
§ 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV und damit nach dem F ü n f t e -
l u n g s p r i n z i p berechnen müssen, weil diese Woche



- 4 -

eine "angebrochene Urlaubswoche" im Sinne von § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV gewesen sei, in der kein arbeitsfreier Samstag angefallen sei (§ 9 Ziffer 2 b Abs. 2 MTV). Daraus ergebe sich für ihn noch ein Urlaubsgeldrestanspruch in Höhe von 5,38 DM. Der Kläger hat die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses - rechnerisch zwischen den Parteien unstreitigen - Betrages verlangt. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die von ihr vorgenommene Urlaubsgeldberechnung rechtfertige sich aus § 9 Ziffer 2 a MTV, weil eine "angebrochene Urlaubswoche" im Sinne von § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV nicht gegeben gewesen sei.

3. In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

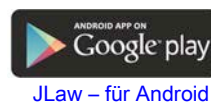
Entscheidungsgründe:

1. Der hier anwendbare MTV sieht in § 9 Ziffer 2 nur die Berechnung des Urlaubsgeldes nach U r l a u b s t a g e n vor. Das ist zulässig, wie in den Urteilen des Senates vom 7. Februar 1963 - 5 AZR 54/62 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche, vom 25. April 1963 - 5 AZR 44/62 - AP Nr. 3 zu § 611^{BGB} Urlaub und Fünf-Tage-Woche und vom 4. Juli 1963 - 5 AZR 53/62 - ausgeführt ist. Auch das UrlaubsG NRW läßt eine solche Tarifregelung zu, wie § 10 Abs. 2, § 7 Abs. 1 UrlaubsG NRW ergeben. Dabei sieht § 9 Ziffer 1 MTV für die Bestimmung der Lohnhöhe, aus der das Urlaubsgeld entnommen werden soll, eine Bezugsperiode vor.
2. Für die Bestimmung des t ä g l i c h e n Urlaubsgeldes aus der Lohnhöhe im Sinne von § 9 Ziffer 1 MTV sieht der MTV z w e i Q u o t e l u n g s m e t h o d e n vor, nämlich das S e c h s t e l u n g s p r i n z i p in den Fällen, die in § 9 Ziffer 2 a MTV beschrieben sind, und das F ü n f t e l u n g s p r i n z i p für die in § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV beschriebenen Fälle, für die aber wiederum das S e c h s t e l u n g s p r i n z i p in den in § 9 Ziffer 2 b Abs. 2 MTV beschriebenen Fällen gelten soll. Aus § 9 Ziffer 2 a MTV und aus § 9 Ziffer 2 b

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abs. 2 MTV läßt sich folgender Sinn dieser Regelung entnehmen:

- a) Nach § 9 Ziffer 2 a MTV wollten die Tarifvertragsparteien mit dem S e c h s t e l u n g s p r i n z i p dem L e b e n s s t a n d a r d p r i n z i p Rechnung tragen, soweit bei diesem die Bezahlung oder die Mitbezahlung des arbeitsfreien Samstages während des Urlaubes eine Rolle spielt. Dieses Ziel erscheint den Tarifvertragsparteien in den in § 9 Ziffer 2 a MTV genannten Fällen aus folgenden Gründen erreicht: Bei vollen Urlaubswochen erhält der Arbeitnehmer sechs Sechstel seines an § 9 Ziffer 1 MTV orientierten Wochenlohnes. Damit ist dem Lebensstandardprinzip, soweit bei ihm die Bezahlung oder Mitbezahlung des arbeitsfreien Samstages während des Urlaubes eine Rolle spielt, Rechnung getragen, weil der Arbeitnehmer nach § 9 Ziffer 1 MTV im übrigen gegen sich gelten lassen muß, daß die dort geregelten Bezugsgrößen dem entsprechen, was er ohne Urlaub verdient hätte (vgl. Urteile des Senats vom 25. April 1963 - 5 AZR 44/62 - AP Nr. 3 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche und vom 9. Mai 1963 - 5 AZR 91/62 und 5 AZR 411/62 - AP Nr. 4 und Nr. 5 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche). Bei auf Wunsch des A r b e i t n e h m e r s genommenem T e i l u r l a u b erhält er pro Urlaubstag ebenfalls ein Sechstel seines an der Bezugsperiode des § 9 Ziffer 1 MTV orientierten Wochenlohnes. Damit kann er sich, je nachdem für welche Wochentage der Teilurlaub genommen wird, besser oder schlechter stehen, als wenn er gearbeitet hätte; Differenzen müssen er und der Arbeitgeber in Kauf nehmen, weil der A r b e i t n e h m e r die entsprechende Lage des Teilurlaubs gewünscht und der Arbeitgeber ihr zugestimmt hat.
- b) In den Fällen des § 9 Ziffer 2 b MTV soll nach dessen Absatz 2 dann das gleiche gelten wie in den in § 9 Ziffer 2 a MTV genannten Fällen, wenn in eine "angebrochene Urlaubswoche" sowie in einen auf Wunsch des A r b e i t g e b e r s genommenen Teilurlaub ein arbeitsfreier Samstag fällt. Nur dann soll nach § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV das F ü n f t e

- 6 -

l u n g s p r i n z i p gelten, wenn und soweit bei zusammenhängend genommenem Urlaub eine angebrochene Urlaubswoche vorliegt, in die aber kein arbeitsfreier Samstag fällt, und ferner dann, wenn es sich um einen auf Wunsch des Arbeitgebers genommenen Teilurlaub handelte, in den ebenfalls kein arbeitsfreier Samstag fiel.

Die Regelung des § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV ist aber ebenfalls nur mit dem Sinn verständlich, daß auch in diesen Fällen das F ü n f t e l u n g s p r i n z i p dem Lebensstandardprinzip näher komme, soweit bei ihm die Bezahlung oder Mitbezahlung des arbeitsfreien Samstages während des Urlaubes in Frage steht. Für den zusammenhängend genommenen Urlaub sollen nach § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV für alle Urlaubstage, die über den Zahlen 6, 12, 18 liegen und die die nächst höhere durch 6 teilbare Zahl nicht erreichen und in die kein arbeitsfreier Samstag fällt, Urlaubsgeld f ü n f t e l deshalb zur Anwendung kommen, weil dann Arbeitstagsfünftel und Urlaubstagsfünftel zusammengenommen für eine Kalenderwoche, in der teilweise Urlaub war und in der teilweise gearbeitet wurde, in etwa den Lebensstandard eines Wochenarbeitslohnes erreichen und der arbeitsfreie Samstag teilweise mitbezahlt wird. Dasselbe ist von den Tarifvertragsparteien für den anderen in § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV genannten Fall (Teilurlaub, der auf Wunsch des Arbeitgebers genommen wird und keinen arbeitsfreien Samstag umschließt) in Betracht gezogen.

3. Ist aber nach allem, was sowohl aus § 9 Ziffer 2 a wie aus den Absätzen 1 und 2 von § 9 Ziffer 2 b MTV entnommen werden kann, bei der Urlaubsgeldberechnung das gemeinsame Ziel die Wahrung des Lebensstandards, soweit bei diesem die Bezahlung oder Mitbezahlung des arbeitsfreien Samstages während des Urlaubes eine Rolle spielt, dann führt das für den vorliegenden Fall zu folgendem Ergebnis:

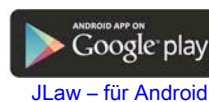
a) § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV läßt das Fünftelungsprinzip nur dann - und zwar mit dem Ziel der Lebensstandardsicherung - Platz greifen, wenn bei zusammenhängend genommenem Urlaub in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eine "angebrochene Urlaubswoche" kein arbeitsfreier Werktag fällt. Als "angebrochene Urlaubswoche" zählen die Urlaubstage, die über der Zahl 6, 12, 18 liegen und die nächst höhere durch 6 teilbare Zahl nicht erreichen.

In vorliegendem Fall ergibt sich nun, daß für den Kläger keine "a n g e b r o c h e n e Urlaubswoche" gegeben ist, weil er drei " v o l l e" Urlaubswochen = 18 Urlaubstage erhalten hat. Seine Situation ist lediglich dadurch gekennzeichnet, daß in die drei vollen Urlaubswochen keine d r e i "arbeitsfreien Werktage", sondern nur zwei arbeitsfreie Werktage (10. Juni 1961 und 24. Juni 1961) und ein arbeitsfreier gesetzlicher Feiertag gefallen sind; für den gesetzlichen Feiertag des 17. Juni 1961 erhält er keine Feiertagsbezahlung, weil an diesem Tage keine Arbeit infolge des gesetzlichen Feiertages ausgefallen ist (vgl. § 1 FeiertagslohnzahlungsG und die Urteile des Senates vom 7. Februar 1963 - 5 AZR 54/62 und 5 AZR 32/62 - AP Nr. 1 und Nr. 2 zu § 611 BGB Urlaub und Fünf-Tage-Woche).

Es würde aber dem S i n n des § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV widersprechen, diese Vorschrift auf einen Fall wie den hier vorliegenden nur deshalb nicht anzuwenden, weil k e i n e "angebrochene" Urlaubswoche, sondern nur v o l l e Urlaubswochen vorliegen. Denn der Sinn des § 9 Ziffer 2 b in dessen Abs. 1 und Abs. 2 MTV geht ersichtlich dahin, dem Arbeitnehmer, der in der Fünf-Tage-Woche arbeitet, während desurlaubes den arbeitsfreien Samstag dann zu bezahlen, wenn das nicht schon nach dem Sechstelungsprinzip geschieht, wie es in § 9 Ziffer 2 a MTV und in § 9 Ziffer 2 b Abs. 2 MTV vorgesehen ist. Gerade weil § 9 Ziffer 2 Abs. 1 MTV insoweit dem Lebensstandardprinzip Rechnung tragen und es nicht verkürzen will, muß er für den vorliegenden Fall ebenfalls angewendet werden. Denn eine Abschwächung des Lebensstandardprinzips wäre gegeben, wenn die von der Beklagten angewendete Berechnungsmethode nach § 9 Ziffer 2 a MTV zum Zuge käme. Das ergibt sich aus folgendem:

Der Kläger hat für seine 18 Urlaubstage in der Zeit von Montag, dem 5. Juni 1961, bis Montag, den 26. Juni

1961 einschließlich je einen vollen Wochenlohn für die erste und dritte Kalenderwoche (5.6. - 11.6., 19.6. - 25.6.) erhalten; für die zweite Kalenderwoche (12.6. - 17.6.) erhielt er nur $\frac{5}{6}$ seines Wochenlohnes und für den 26. Juni 1961 $\frac{1}{5}$ seines Wochenlohnes. Insgesamt erhielt er somit zwei volle Wochenlöhne plus $\frac{25}{30}$ ($= \frac{5}{6}$) plus $\frac{6}{30}$ ($= \frac{1}{5}$) = $3 \frac{1}{30}$ Wochenlöhne. Damit steht er sich jedoch schlechter, als wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte. Denn hätte er gearbeitet, dann hätte er für diese Zeit drei volle Wochenarbeitslöhne und $\frac{1}{5}$ Wochenarbeitslohn für den 26. Juni 1961, somit also $3 \frac{6}{30}$ Wochenlöhne erzielt. Bei dem ersichtlichen Sinn des § 9 Ziffer 2 a und b MTV, dem Lebensstandard im Urlaub auch im Hinblick auf die Bezahlung oder Mitbezahlung der in den Urlaub fallenden arbeitsfreien Samstage nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, muß deshalb angenommen werden, daß auch der vorliegende Fall nach § 9 Ziffer 2 b Abs. 1 MTV zu berechnen ist. Daher ist der Klage zu entsprechen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Schneider

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

